

E. Badian, *Foreign Clientelae* (264–70 B. C.). Clarendon Press, Oxford University Press 1958. V und 342 Seiten.

Die Institution der Klientel oder allgemeiner: der Nah- und Treuverhältnisse hat die Politik der römischen *Respublica*, so weit wir diese überblicken, mit einer uns nahezu unwahrscheinlich anmutenden Kraft und Häufigkeit durchwaltet. Über ihre Entstehung gibt es verschiedene Theorien, von denen keine ganz befriedigt. Aber ursprünglich werden alle Adelsstaaten ähnliche Erscheinungen gekannt haben. Bedeutsamer scheint deswegen die Frage zu sein, wie es kam, daß die so stark patriarchalisch bestimmten Verpflichtungsverhältnisse bis in die späte Republik nicht nur ihre zwingende Kraft bewahren, sondern sich entfalten und in erstaunlicher Intensität und Dichte erst über Italien und dann den ganzen *Orbis Terrarum* ausdehnen konnten.

Im Vordergrund unseres Suchens müssen freilich zunächst andere Probleme stehen. Matthias Gelzer hat gezeigt, wie stark die römische Innenpolitik und die Nobilitätsherrschaft durch das Bindungswesen geprägt waren. So liegt es nahe zu fragen, ob die Verpflichtungsverhältnisse und die ihnen zu Grunde liegende Anschauungsweise auch den Charakter der römischen Außenpolitik bestimmten. In der Innenpolitik läßt sich ferner zeigen, daß die privaten Bindungsformen elastisch genug waren, um das auf den ersten Blick dogmatisch erscheinende Festhalten an den jahrhundertalten Institutionen des Stadtstaates sinnvoll zu ermöglichen. 'Dead forms were made to serve live forces'¹⁾. Boten sie in der Außenpolitik vielleicht das Mittel, um die äußerlich starke Diskrepanz zwischen Stadtstaat und Provinzen eine Zeit lang aufzuheben oder doch zu mildern?

B.'s Werk ist in zwei Teile gegliedert. Der erste, 'Foreign Policy' (S. 15–153), behandelt die Entwicklungsgeschichte der Klientelbeziehungen zwischen der *Respublica* und auswärtigen Mächten. Er führt bis zur Mitte des 2. Jahrh. v. Chr.: 'Roman hegemony is now complete and unchallenged, and client relationship have hardened into a recognized part of the administrative system' (S. 13). Gleichzeitig setzt der zweite Teil ein, 'Internal Politics' (S. 154–284), der den auswärtigen Verbindungen der einzelnen Nobiles und ihrer Familien gewidmet ist, und vor allem den Prozeß ihrer Einbeziehung in die Innenpolitik von 133 bis 70 verfolgt. Im Zentrum steht die Auseinandersetzung um das Italikerproblem.

Der Ertrag des Buches ist außerordentlich reich. Es eröffnet, zumal im 1. Teil, ein in wesentlichen Dingen neues Verständnis der Außenpolitik und überhaupt der Geschichte Roms. Aufbau und Zusammenhalt des römischen Herrschaftsbereiches erschließen sich wichtigen Einsichten, das politische Geschehen wird vielfach neu rekonstruiert, und im einzelnen sind zahlreiche alte und neue Fragen gelöst worden. B. besitzt guten politischen Instinkt, beneidenswerte Kombinationsgabe und die Tugend, durch moderne Auffassungen unbeirrt allein aus den Quellen zu arbeiten. So ist die Lektüre höchst anregend und lehrreich.

Zunächst zum 1. Teil: Für die Römer zogen, nach B., auch im Verkehr zwischen Staaten die *Beneficia* Verpflichtungsverhältnisse nach sich. Größere, wie etwa Annahme der Deditio, Gewährung von Freiheit und Schutz oder Belassung eines Besiegten in seinem Besitz begründeten in ihren Augen das ungleiche Verhältnis zwischen Patron und Klient. Diese Klientelbeziehungen zwischen den Staaten spielten in der frühen Zeit kaum eine Rolle. In der Regel schloß man Verträge, und diese wurden durch Bindungen solcher Art höchstens befestigt. Schon 338 aber habe man die ersten Schritte auf dem Wege zur *Civitas libera*, 'the client state proper', getan: Man unterließ es, das Verhältnis zu einigen der besiegten Latinerstädte vertraglich zu regeln (S. 24. Kap. I)²⁾.

Die 'Geburt' der *Civitas libera* datiert B. dann überzeugend in den ersten Punischen Krieg: Rom gewährte nur einmal (oder doch selten) ein *Foedus* und wandte in verschiedenen Fällen eine neue Form der Auszeichnung an: die Verleihung der Freiheit. Diese Regelung kam Griechen wie Römern gleichermaßen zustatten: 'an extra-legal dependance of a weak on a

¹⁾ so Namier, *Structure* . . (vgl. u. A. 33) 80 zum englischen Wahlsystem.

²⁾ Besonders beachtlich in diesem Kapitel u. a. noch die Behandlung der *civitas sine suffragio* (vgl. neuerdings M. Sordi, *I rapporti romano-ceriti e l'origine della c. s. s.* [Rom 1959]) und des *foedus iniquum* 16 f., 25 ff.).

strong protector, founded on gratitude, piety, reverence and all the sacred emotions – and the patrons power to enforce them' (S. 41). 'Association without treaty' wurde dann wenig später auch der Ordnung Illyriens zu Grunde gelegt (Kap. II) ³⁾.

Rom besaß also die Konzeption der freien, nur durch Klientel gebundenen Stadt schon, als seine Politik nach Griechenland übergriff. Der Plan, allen Griechen die Freiheit zu verleihen – den man erst im Laufe des zweiten Makedonischen Krieges faßte –, entsprang mithin, wie B. zeigt, sozusagen einer Anpassung römischer Vorstellungen an die besonderen Verhältnisse, die man in Griechenland vorfand. Flamininus setzt es dann durch, daß das Patrocinium libertatis konsequent und glaubhaft verwirklicht wird, und hofft, auf diese Weise zu erreichen, daß das Land ohne direktes Engagement befriedigt und in den Stand gesetzt wird, 'shock-absorber on the boundaries of Roman interests' (S. 285) zu sein. Seine Politik ist m. E. noch nie so klar und überzeugend beschrieben worden: Die Gewährung der Freiheit an die Griechen ist durchaus ernst gemeint, aber sie entspringt keinem Philhellenismus, sondern nüchterner Beachtung des römischen Interesses. Das ergibt sich schon daraus, daß sie unter dem unmittelbaren Eindruck der von Antiochos befürchteten Gefahr stattfindet. Ferner spricht dafür, daß man die gerade erst proklamierte Freiheit der asiatischen Griechen als Handelsobjekt benutzt, um von dem Seleukiden die Anerkennung des Hellespontos als Demarkationslinie zu erreichen, und sie endlich vielen Städten zu Gunsten von Rhodos und Pergamon vorenthält, weil diese die Sicherung der Grenzen, wie man jetzt glaubt, besser gewährleisten.

Die Verleihung der Freiheit durch Rom war also ein Mittel, weithin herrschen zu können, ohne verwalten zu müssen, und vornehmlich auch, ohne vertraglich genau zur Hilfeleistung verpflichtet zu sein, wie gegenüber den italischen Socii. Das moralische Gebundensein des Patrons hat man wohl gefühlt, aber es war elastischer. Die Römer suchten mithin durch Freiheitsgewährung nicht, wie die hellenistischen Könige, die griechischen Städte in möglichst versöhnlicher Weise ihrem direkten Herrschaftsbereich einzugliedern, sondern im Gegenteil, sie aus diesem – so weit es möglich war – herauszuhalten. – Besonders hervorzuheben ist, daß B. wichtige Argumente vorgebracht hat, um die Vorstellung zu widerlegen, es habe in Rom damals Faktionen mit unterschiedlichem außenpolitischem Programm gegeben (S. 48.6, 65.6, 81 f., 89 f., 95.4, 286 f.). – Interessant ist seine Hypothese, daß die Maiestas-Klausel erst 189 (beim Aushandeln des Aitolervertrags, in dem sie erstmals bezeugt ist) erfinden wurde, um die Verpflichtung der Klientel, die die Aitoler anders nicht anerkennen wollten, vertraglich festzulegen ⁴⁾.

B. zeichnet dann die in der folgenden Zeit zunehmende Verschlechterung des Verhältnisses der Socii zu Rom sorgfältig nach. Ist einer von ihnen bedroht, so gewährt man ihm keine Hilfe; wird er allein mit seinen Gegnern fertig, so erntet er verschärftes Mißtrauen und muß gewärtigen, daß Roms Gunst auf diese übergeht. Immer tiefer verstricken sich die formell selbständigen Staaten in die Abhängigkeit, und immer häufiger und rücksichtsloser greift Rom in ihre Belange ein, so daß schließlich – um 146 – die Socii praktisch zu Untertanen geworden sind (Kap. III–IV).

Diese im Osten gewonnenen Ergebnisse bestätigen sich dann in der Betrachtung Spaniens und Afrikas. Solange und soweit es irgend möglich ist, sucht Rom mit den unverbindlichen Methoden der indirekten Herrschaft auszukommen, und es hat sich bis in die siebziger Jahre immer nur widerwillig zur Einrichtung von Provinzen entschlossen ⁵⁾. Ausgezeichnet ist in diesem Zusammenhang der Nachweis, daß die Römer wirklich Anlaß hatten, von Karthago auf die Dauer ernsthafte Gefahren zu befürchten (Kap. V).

Kap. VI endlich leitet schon zum 2. Teil über: B. untersucht in ihm die allmähliche Ausdehnung des römischen Einflusses auch auf die inneren Angelegenheiten der italischen Verbündeten. Diese konnten an den Gewinnen der Weltmachtstellung teilnehmen und besaßen durch ihre Beziehungen zur römischen Aristokratie eine gewisse Vertretung ihrer Interessen in Rom. Wie so oft und in so vielen Formen boten die Verpflichtungsverhältnisse die Möglichkeit, ohne rechtliche Veränderungen mit den jeweiligen Problemen fertig zu werden, und gewährleisteten zugleich die Sicherheit der römischen Herrschaft. Allerdings gerieten auch

³⁾ Sehr erwähnenswert u. a. noch die Analyse des Verhältnisses zu Massilia und Sagunt (hier kein Vertrag, sondern nur amicitia: 47 ff.).

⁴⁾ Zu der Bestimmung des Aitolervertrages über die Beute (56 f.) vgl. aber K. Latte, *Gnomon* 31, 1959, 33; E. Stier, *Roms Aufstieg zur Weltmacht...* (1957) 27.29 (von einem Vertrag ist allerdings keine Rede). Auch F. Kiechle, *Historia* 7, 1958, 153 f.

⁵⁾ Ob allerdings erst der Aristonikos-Aufstand das direkte Engagement in Asien veranlaßt hat (S. 140), erscheint mir sehr fraglich.

die italischen Verbündeten mit der Zeit zunehmend in die Rolle von Klienten, und die offizielle römische Politik mußte im 2. Jahrhundert allmählich manche Rücksichten ihnen gegenüber fallen lassen, so daß Spannungen sich zu ergeben begannen.

Der 1. Teil des Buches läßt im ganzen ein neues anschauliches, aus feinem Verstehen gezeichnetes und weitgehend überzeugendes Bild der römischen Außenpolitik entstehen. Das wird in dieser dünnen Skizze leider nicht recht deutlich, aber der Platz wäre zu knapp, um genauer über die reichen Ergebnisse zu berichten. Es sind jedoch einige kritische Fragen zu erwähnen. Zunächst erscheint es mir als ein Problem, ob die Römer die Beziehungen zwischen Staaten unter den gleichen Vorstellungen begreifen konnten, wie sie die Verpflichtungsverhältnisse zwischen einzelnen und Gruppen bestimmten. B. hat dafür weder Belege noch Argumente beigebracht, und die gelegentlich von ihm zitierten Äußerungen, in denen von *beneficia*, Dank oder Undank die Rede ist, könnten in jeder anderen Zeit und Sprache ebenso gut gefallen sein.

Abgesehen von der allgemeinen Fragwürdigkeit der Parallelisierung zwischen staatlichem und privatem Bereich, auf die hier nur hingewiesen werden kann, sind wichtige Unterschiede zwischen den beiden Arten der Klientelbildung zu beobachten. Auch wenn man die staatlichen Klientelen ursprünglich nach Analogie der privaten verstanden haben mag, so müssen jene doch bald die Eigentümlichkeit verloren haben, die diese in spezifisch römischer Weise auszeichnete: die erstaunliche, beiderseits verpflichtende Kraft des Verhältnisses. Es ging in ihnen viel weniger um die positive Bindung als um den Wunsch, sich nicht zu genau zu engagieren. Wenn ferner privatim die *Beneficia* zumeist wechselseitige Beziehungen von gleich zu gleich begründeten, verstand Rom die staatlichen Verhältnisse in der Regel wie die zwischen Patron und Klient und leitete auch aus geringfügigen Wohltaten das Recht ab, jemanden, der ihm nicht zu Willen war, mit Krieg zu überziehen, während es sich um die Pflichten des Patrons wenig bekümmerte. Mindestens schon in einem frühen Stadium unterscheiden sich also die auswärtigen Klientelen der *Respublica* so wenig von anderen Formen indirekter Herrschaft, daß es schwerfällt, etwas spezifisch Römisches in ihnen zu erkennen.

Versucht man nun, den Erfolg der römischen Außenpolitik und die Haltbarkeit seines Imperiums zu verstehen, so muß man feststellen, daß beides durch die Betrachtung dieser Art von 'Foreign Clientelae' nur rätselhafter wird. Freilich ist ein Verständnis von den auswärtigen Klientelen einzelner Adliger und ihrer Familien her möglich, die wirklich im positiven Sinne 'römisch' waren. Aber das erfährt man bei B. erst im 2. Teil. Die scharfe Trennung der beiden Teile erweist sich zumal dadurch als unglücklich.

Zweitens ist anzumerken, daß B.'s Abhandlung darunter leidet, daß er mit einer immanten Entwicklung der Konzeption des freien Klientelstaats rechnet. Nichts spricht aber dafür, daß die Freiheitsverleihungen auf Sizilien Vorbild für die Regelung der völlig andersartigen illyrischen Verhältnisse waren, und wenn B. in der Politik des Flamininus 'a natural development of Roman policy, due to strategic and political experience' (S. 74) sieht, erkennt er, daß sie bei aller Nüchternheit doch ein sehr kühnes, stark persönlich geprägtes Experiment war.

Hiermit hängt die Tendenz zusammen, die Römer zu über-, oder richtiger: zu unterschätzen. Das Ausmaß ihrer Schwierigkeiten, ihre Not und große Ratlosigkeit hat B. offenbar nicht recht wahrgenommen, so daß er ihre Leistung und die Motive ihrer Politik nicht voll würdigen konnte. Daß der Senat vor 229 dem Drängen der italischen Verbündeten auf Beseitigung der Seeräuber Gefahr in der Adria nicht nachgab, kommentiert B. so: 'Yet Rome, as her own security increased, was already less willing to meet her moral obligations' (S. 44). War es nicht eher so, daß Roms Aufgaben, je weiter sich seine Interessen dehnten, ungeheuer schwierig wurden? Der Einsatz für die Mamertiner hatte es wider seine ursprüngliche Absicht zu größten Opfern und zur Eroberung ganz Siziliens genötigt (vgl. A. Heuß, *Hist. Zeitschr.* 169, 1949, 460 ff.). Mußte man nicht befürchten, daß auch bei einem illyrischen Feldzug ein weitergehendes Engagement unabweisbar würde (vgl. etwa die merkwürdige Gesandtschaft Polyb. 2. 12. 4 f.)? Ähnlich ist es, wenn B. die sehr zynische Politik Roms gegenüber den Klientelfürsten in der Mitte des 2. Jahrh. beschreibt und dazu erklärt, Rom habe gewußt, daß diese nicht wirklich gefährlich waren. Dabei wird übersehen, daß die Schwäche dieser Könige in Wahrheit erst das Ergebnis jener Politik war, und daß, wenn nicht der einzelne, so doch mehrere von ihnen plötzlich zu einer Gefahr werden konnten, die um so größer erscheinen mußte, als der Senat sich seiner Verbündeten und Untertanen nie ganz sicher fühlte und zudem das Ungenügen der römischen Wehrkraft, die mit der immensen Vergrößerung des Imperiums doch eher abgenommen hatte⁶⁾, immer deutlicher spürte.

⁶⁾ De Sanctis, *Storia dei Romani* 3,2; E. Gabba, *Athenaeum* 27, 1949, 175 ff., u. v. a.

Gelzer, der dies sehr eindrucksvoll gezeigt hat, nennt die Zerstörungen von 146 z. B. 'Eingeständnisse der Schwäche' (Philologus 86, 1931, 261 ff. 297) 7). B. bleibt deswegen an der Oberfläche befangen, wenn er nur den wachsenden Zynismus, die Grausamkeit und Bedenkenlosigkeit der römischen Politik kennzeichnet und nicht auch die tieferen Gründe, aus denen diese wesentlich erwachsen.

Nun zum 2. Teil: Seit frühester Zeit⁸⁾ dehnten sich mit der Politik Roms auch die privaten Verpflichtungsverhältnisse seines Adels in immer weitere Bereiche aus, um sich dann infolge der fortdauernden Beschäftigung mit diesen Gebieten zu intensivieren und zu multiplizieren. Durch diese privaten 'Drähte' wurde ein großer Teil der Beziehungen zwischen Rom und denen qui socium nominis Latini exterarumque nationum quive in arbitratu dicione potestate amicitiae populi Romani (vgl. M. Gelzer, Neue Jahrb. 1942, 227 f.) vermittelt. Ihr Ausmaß und Funktionieren und die mannigfachen Vorteile, die Patrone wie Klienten aus ihnen zogen, sind von B. sehr eindrücklich skizziert worden. 'What is worth stressing at this point is the all-pervasive nature of this phenomenon and its extreme importance in fashioning and preserving the fabric of Roman rule through generations of trial and (often all but fatal) error in policy and administration' (S. 165, vgl. 262). Nur ein Gesichtspunkt kommt im Hinblick auf die 'organization of Roman supremacy' (S. 154) zu kurz: Es ist ausdrücklich bezeugt⁹⁾, und B. bringt auch Beispiele dafür (S. 148, 160 f.), daß mit Hilfe der Nah- und Treuverhältnisse eine Unzahl von Angelegenheiten privatum erledigt wurden, die bei dem Mindestmaß an Verwaltung, das die römische Republik nur ausbilden konnte (M. Gelzer, Phil. Wochenschr. 43, 1923, 872 f.), von Staats wegen nicht hätten entschieden werden können. Auf diese Weise – und nur so – wurde es möglich, daß ein kleiner geschlossener Adel die tanta et tam fusa lateque imperans res. p. (Cic. rep. 5.1) regierte. Das erstaunliche Ausmaß der Leistung des römischen Senatsadels hätte sich durch gründliche Untersuchung der auswärtigen Klientelen einzelner Familien vielleicht überraschend veranschaulichen lassen^{9a)} (Kap. VII).

Die Klientelverhältnisse der einzelnen Adligen wurden, so schreibt B. weiter (S. 168), lange Zeit in der Regel im besten Interesse der Respublica geltend gemacht, gerieten dann aber seit 133 zunehmend als Mittel und Gegenstand in die innenpolitischen Auseinandersetzungen. Daß Ti. Gracchus seine ererbten Beziehungen zu Pergamon anläßlich der attalidischen Erbschaft in den Dienst seiner Politik gestellt habe, erscheint mir ungläubhaft (S. 173 f.). Fraglos aber wurden damals die italischen Socii in der Mitte der Politik hineingezogen, da infolge des gracchischen Ackergesetzes ihr Besitz am Ager publicus bedroht wurde.

Die sogenannte italische Frage bildet nun durch drei Kapitel (Kap. VIII–X) das zentrale Thema der Erörterung: Zunächst waren die Socii ganz auf Seiten des Senats. 126/5 habe aber Fulvius Flaccus sie durch das Angebot gewonnen, ihnen die civitas R. oder das Recht der provocatio zu verleihen¹⁰⁾.

Die weitere Geschichte der 'italischen Frage' bis 90 hat B. dann völlig neu geschrieben. Er behauptet vor allem, Marius habe eine wesentliche Rolle in diesem Zusammenhang gespielt: Indem er 'den' Bundesgenossen einen neuen Weg zum Bürgerrecht eröffnete (als Auszeichnung für soldatische Leistung), indem er 103 und 100 für ihre Veteranen ebenso sorgen wollte wie für die römischen, und indem 97 zwei seiner Freunde in der Zensur viele Italiker in die Bürgerlisten eintrugen. Als Antwort darauf sei die Lex Licinia Mucia von 95 zu verstehen. Diese Einzelheiten sind eng mit der weiteren These verknüpft, nach der in den neunziger Jahren ein heftiger Kampf zweier Faktionen, der 'Marianer' und der 'Meteller', getobt habe, deren Gegensätze sich wesentlich auf die Italiker bezogen. Die 'Meteller' hätten schließlich, durch einen Prozeßkrieg in die Enge gedrängt, den Spieß umgedreht und selbst die Verleihung des Bürgerrechts an die Socii beantragt (Livius Drusus)¹¹⁾.

7) Die von Gelzer zitierten Gemeinplätze waren in gewisser Weise wohl die Äußerungsform des tief verwurzelten Mißtrauens der Römer gegen Glück und Erfolg (vgl. Ennius A. 547 V; V. Pöschl, Historia Mundi 3 [1954] 465 ff.).

8) vgl. E. Albertini, La Clientèle des Claudii (Mél. d'Arch. d'Hist. 24, 1904, 247 ff.).

9) Dion. Hal. 2, 11, 1: *καὶ πολλάκις ἡ βουλὴ τὰ ἐκ τούτων ἀμφισβητήματα τῶν πόλεων καὶ ἐδνῶν ἐπὶ τοὺς προϊσταμένους αὐτῶν* (scil. τῶν πόλεων καὶ τῶν ἐπὶ συμμαχία καὶ φιλία προσελθουσῶν καὶ τῶν ἐν πολέμῳ κεκρατημένων) ἀποπέλλουσα, τὰ ὑπ' ἐκείνων δικασθέντα κρύβει ἡγεῖτο.

9a) Vgl. Anm. 8.

10) Wichtig der Hinweis, daß die Plebs diese Politik ursprünglich (bis zur Agitation des Drusus 122) unterstützt habe (S. 178, 187 f.).

11) Hier ist Badian's Versuch hervorzuheben, den hoffnungslos erscheinenden Bericht App. b. c. 1,35 zu entwirren (S. 217 ff.).

Im Sinne der 'Meteller' sei dann auch 88 das Gesetz des Sulpicius eingebracht worden, die Italiker auf alle Tribus zu verteilen. Erst angesichts der Möglichkeit des Scheiterns habe sich der Tribun mit Marius verbunden. Nachdem Sulla das Gesetz 88 kassiert hatte, versprach Cinna bekanntlich 87, es wiederherzustellen. Man hat dieser Nachricht bisher immer etwas ratlos gegenübergestanden, da in der Epitome des Livius für 84 ein Senatsbeschluß gleichen Inhalts bezeugt ist. B. löst die Crux sehr elegant, indem er erklärt, Cinnas Politik sei damals vornehmlich darauf gerichtet gewesen, die Römer und den Senat, soweit er noch da war, zu gewinnen und habe deswegen die Einlösung des Versprechens hinausgeschoben müssen. Erst als Sulla nahte, und es zu spät war, holte man das Versäumte nach. Hervorzuheben ist, daß Sulla nicht gleich nach der Landung, sondern erst einige Zeit später seine Zusage gab, es bei dieser Regelung zu belassen (S. 244,6).

B. hat es verstanden, in diese so dunkle Strecke der römischen Geschichte viel Licht zu werfen. Spröde, viel umworbene Zeugnisse hat er zum Sprechen gebracht und schwierige Fragen verblüffend einfach und überzeugend gelöst. Aber aufs Ganze gesehen, scheint er in die Irre gegangen zu sein.

Wieviel Resonanz 125 der Versuch des Fulvius fand, wissen wir nicht. Gabbas Vermutung (Athenaeum 32, 1954, 5 f.), das Interesse der Socii an der Civitas sei damals noch gering gewesen, ist vielleicht untertrieben, aber diejenigen, die so freudig den Antrag unterstützten (wenn Appians Angabe hier wörtlich zu nehmen ist), waren gewiß nur eine Auswahl besonders Interessierter, die mit den Freunden des Scipio Aemilianus und der Seinen nicht identisch waren. Jeder gab den Teil von ihnen, der ihm folgte, natürlich als die Gesamtheit aus¹²⁾, so daß von einer Sinnesänderung 'der' Socii und einer damit sich einstellenden Gemeinsamkeit zwischen ihnen und den Gegnern des Senats keine Spur ist. Noch 91 zogen Etrusker und Umbrier den Besitz ihrer Äcker dem der Civitas vor (S. 217 f.), und selbst für das bellum Marsicum wäre m. E. noch zu fragen, wie weit das Drängen nach dem Bürgerrecht und wie weit andere Motive der Unzufriedenheit mit der lastenden Herrschaft Roms (S. 145 ff.) die Triebkraft zum Aufstand boten.

Nachdem dann mit der Frage des Ager publicus der aktuelle Anlaß dahin war, ist in unseren Zeugnissen auch bis 95 von den Bundesgenossen nicht mehr die Rede. Denn daß Marius den beiden Kohorten aus Camerinum die Civitas verlieh, ist gewiß nur als feldherrliche Belohnung und Ansporn zu verstehen. Weg zu einer Lösung des 'italischen Problems' kann sie – und können die vereinzelt, altem Brauch entsprechenden (De Ruggiero, Diz. epigr. 2,433) Bürgerrechtsverleihungen anläßlich von Kolonigründungen – nicht sein. Es wäre denn ein Nadelöhr gewesen! Das gleiche würde von der Beteiligung italischer Veteranen 103 und 100 gelten, falls mit ihr zu rechnen ist. Bei der Zensur von 97 aber fehlt es leider an jedem Argument dafür, daß Antonius und Valerius Flaccus im Sinne der Italiker und daß sie als Verbündete des Marius wirkten (vgl. u.). Nichts spricht also dafür, daß Marius den Socii die Civitas verschaffen wollte, zu ihnen bessere Verbindungen unterhielt oder auch nur ihren Wünschen größeres Verständnis entgegenbrachte als andere.

Wahrscheinlich kannten die Römer den italischen Verbündeten gegenüber ebenso wenig innenpolitische Differenzen wie in der übrigen Außenpolitik (vgl. o). Was sie über die Zukunft des Verhältnisses zu ihnen dachten, ist beim gegenwärtigen Stand der Quellen kaum zu erkennen. Immerhin bietet das Gesetz von 95 vielleicht einen gewissen Anhaltspunkt. Asconius berichtet: *ea lege ita alienati sunt animi principum Italorum populorum ut ea vel maxima causa belli Italici . . . fuerit* (54 St.). Es ist nämlich zu fragen, ob der erfahrene Princeps Aemilius Scaurus¹³⁾ und die *duo consules omnium quos vidimus sapientissimi* (Cic. ebd.) sich bei der Einbringung der *lex perniciosa* so grundlegend geirrt haben können, daß sie ein zu nennenswerter Stärke angewachsenes, verbreitetes Drängen nach dem Bürgerrecht übersehen hätten. Wahrscheinlicher (und auch im Einklang mit den Quellen) ist doch wohl, daß sie mit der Schärfe der italischen Reaktion nicht unbedingt rechnen konnten, und daß somit erst infolge ihres Gesetzes aus der Summierung zahlreicher Klagen unter der Führung der am meisten am Bürgerrecht Interessierten (vgl. Gabba a. a. O. 15 ff.) plötzlich eine gefährliche Bewegung entstand. Erst seitdem hat es, wenn diese Vermutung richtig ist, eine 'italische Frage' gegeben. Wenn es stimmt, daß Scaurus 91 auch die italischen Pläne des Livius Drusus unterstützte¹⁴⁾, hat er seine Auffassung von 95 angesichts der Entwicklung

¹²⁾ vgl. auch Sall. Jug. 40,2; dort allerdings wie 42,1 die Tendenz zu zeigen, daß die Nobilität sich auf Fremde stützt.

¹³⁾ Für seine Beteiligung an dem Gesetz vgl. Badian, Athenaeum 34, 1956, 120.

¹⁴⁾ Dafür vielleicht auch Cic. Att. 4.16.6.

dieser Jahre revidiert. Das gleiche könnte für L. Crassus gelten, der ebenfalls als Auctor des Drusus bezeugt ist¹⁵⁾. Vermutlich konnte man 91 noch hoffen, die Frage nach dem Rezept des C. Gracchus (S. 299 f.) – Bürgerrecht an die Latiner, latinischer Status an die übrigen – lösen zu können, so daß die Befürchtungen, die sich seit 89 angesichts der Aufnahme aller Italiker in die Civitas so stark regten, damals noch keine Rolle gespielt zu haben brauchen. Aber auch so wäre der Entschluß noch sehr radikal gewesen, und es erscheint mir deswegen als sehr zweifelhaft, daß man ihn nur wegen einer, überdies gänzlich hypothetischen¹⁶⁾, Bedrohung des Scaurus oder 'seiner Faktion' durch die Rittergerichte gefaßt haben soll¹⁷⁾.

B.'s Vermutungen über die Politik des Sulpicius hängen ebenfalls teilweise in der Luft, da sie allein auf einigen fragwürdigen prosopographischen Kombinationen basieren und die Quellenzeugnisse eher gegen sich haben (vgl. z. B. Cic. har. resp. 43 mit de or. 1.24). Was B. über den Zeitpunkt seiner Koalition mit Marius und dann zumal das, was er über Cinna und Sulla schreibt, scheint mir aber recht wahrscheinlich und äußerst fruchtbar zu sein.

B.'s Ansichten über die Politik um die Italiker sind nun zugleich von einer anderen Seite her in Frage zu ziehen. Denn die Annahme des Kampfes zweier Faktionen – von der sie nicht zu trennen sind – ist sicher falsch. Da deren Widerlegung auch im Zusammenhang mit dem Klientelwesen bedeutsam ist, soll sie hier nicht fehlen. B. hat seine Auffassung in einem Aufsatz in *Historia* 6, 1957 (= H.) näher dargelegt.

In unseren Quellen für diese Zeit ist von Faktionen keine Rede¹⁸⁾. B. setzt ihre Existenz voraus und versucht, die Gültigkeit der Prämisse hernach durch prosopographische Kombinationen zu erweisen. Zentrum der einen Faktion seien die 'Meteller' gewesen. Leider ist uns aber zwischen 97 und 87 kein einziges Mitglied dieser Gens in führender politischer Stellung bezeugt. Als Kriterien für die Zugehörigkeit zu 'ihrer' Faktion werden deshalb ältere Beziehungen zu Metellern oder Verbindungen zu Scaurus und Rutilius Rufus, die nach B. im Zentrum der Gruppe standen, eingeführt. Scaurus war mit einer Metella verheiratet (H. 324)¹⁹⁾. Rutilius Rufus ist 109 Legat des Numidicus gewesen (ebd.). Scaurus stand als Princeps senatus im Mittelpunkt der senatorischen Politik. Rutilius Rufus war in den wichtigsten Fragen vermutlich einer Meinung mit ihm²⁰⁾. Aber das waren andere auch, und für nähere Verbindungen zwischen ihnen, mit anderen Metellern oder deren Verwandten im Sinne einer dauerhaften Faktion, fehlt jeder Anhaltspunkt. – Nun die weiteren 'Mitglieder': Livius Drusus war wahrscheinlich Neffe des R. Daß er aber, wie viele andere, in der Verurteilung des Onkels Anlaß zu einer Beseitigung der Rittergerichte sah, und daß er sich als Tribun auf den Rat der angesehensten Principes (Scaurus, aber auch L. Crassus) stützte, besagt nicht, daß er Faktionspolitik betrieb (H. 325). – Ebenso ist der Einsatz für die Rückberufung des Numidicus (M. Cato, Q. Pompeius Rufus) durchaus als senatorische Politik zu verstehen, und auch wenn Cato mit Livia verheiratet, und Pompeius mit Sulla und Sulpicius Rufus befreundet war, wird noch keine Faktion aus diesen Herren, zumal Beziehungen zu Metellern für Sulla erst 88 und für Sulpicius, wenn überhaupt, so neben vielen anderen (vgl. RE IV A 843 ff.), bezeugt sind (seine Anklage gegen Norbanus geschah rei p. [Cic. off. 2.50] bzw. gloriae causa [Apul. apol. 66]). Dem engen Freundeskreis des Drusus gehörte aber wahrscheinlich auch ein Mann wie C. Curio, der Ankläger des Metellus Nepos (cos. 97), an (RE II A 862).

Als Pfeiler vieler prosopographischer Brücken dient B. der Prozeß, den Norbanus 103 gegen den Vater des jüngeren Caepio – letzterer war bis etwa 95 Schwager und Freund des Drusus (325 f.) – angestrengt hat. Für Caepio nahmen Stellung Scaurus und die Tribunen C. Cotta und Didius (320 f.). Da er 106 dem Senat die Gerichte zurückgegeben oder dies zu tun doch wenigstens versucht hatte, war seine Verteidigung Sache senatorischer Politik. Bei

¹⁵⁾ Cic. dom. 50, vgl. auch Cichorius R St. 116 ff. Von Badian nicht erwähnt (S. 215 f.).

¹⁶⁾ vgl. für die große Zahl der Prozesse, denen Sc. zeitlebens ausgesetzt war, und seine Auctoritas auch gegenüber den Rittergerichten E. Klebs RE I 585 f. Vgl. auch RE I A 1274 für Rutilius' 'Ungeschicklichkeit' in der Verteidigung!

¹⁷⁾ Die Bedeutung des Richtergesetzes für den Ausbruch des Krieges ist in der damaligen Propaganda offenbar stark aufgebauscht worden (vgl. Gabba a. a. O. 4).

¹⁸⁾ Sallusts Terminologie ist tendenziös entstellt, da er 'factio' praktisch für 'optimates' gebraucht, um zu zeigen, daß diese in ihrer Mehrheit nicht spontan, sondern unter dem Zwang weniger 'factiosi' handelten.

¹⁹⁾ Terminus ante ist aber erst 97 (in RE I 587 herrscht Verwirrung, so daß meist übersehen wird, daß es sich um Scaurus' zweite Ehe handelt).

²⁰⁾ Daß er Scaevola 95 nach Asien begleitete (H. 328 f.), ist aber eher mit seiner Freundschaft zu diesem zu erklären (Cic. Brut. 147).

Cotta mag mitgesprochen haben, daß er mit Caepios Schwager Catulus befreundet war. Welche Rolle die älteren Beziehungen zwischen Cottae und Metelli sowie ihre Verschwägerung mit Rutilius dabei gespielt haben sollen, ist unklar. Cotta war übrigens vielleicht damals²¹⁾ schon auch mit C. Caesar (dem Vater des Diktators) verschwägert, der seinerseits Schwager des Marius war und aus dieser Verbindung gerade 103 kräftig Vorteile zog. Ein Vetter, Caesar Strabo, der das gleiche tat, war Halbbruder des Catulus, Caepios Schwagers. Catulus ist – wohl durch diese Vermittlung – noch im selben Jahr in ein Einvernehmen mit Marius gekommen (322 f.). Er war außerdem Schwager des Cn. Domitius Ahenobarbus (cos. 96), eines Freundes des Numidicus, der gerade damals Scaurus, das vermeintliche Haupt der 'metellischen' Faktion, vor Gericht zog (RE V 1324 ff.). Wenn Münzers Kombination richtig ist, waren beide mit Serviliae, Schwestern des Caepio verheiratet, für den Scaurus vor Gericht eintrat (RE II A 1817, XIII 2073). Eines würde dem anderen nach den Gepflogenheiten damaliger Politik²²⁾ nicht widersprechen, denn Domitius' Prozeß gegen Scaurus und dessen Parteinahme für Caepio waren genauso zwei verschiedene Dinge, wie Catulus' Verwandtschaft mit Caepio und sein Wahlbündnis mit Marius es sein würden, wenn – wie es durchaus möglich ist – Prozeß und Wahlkampagne gleichzeitig stattfanden. Die Vielseitigkeit der Freundschaften und Fehden, wie sie schon in diesen dürftigen Beispielen zum Ausdruck kommt, macht es sehr schwer, hier Faktionen und deren Auseinandersetzungen zu finden. Jedenfalls sprechen weder die Gruppierungen um diesen Prozeß noch die Tatsache, daß sie sich 95 teilweise wiederholten (H. 320 f.), für deren Existenz.

Macht man nun die Gegenprobe, so sieht man nicht, wodurch sich die genannten Herren politisch als Faktion von anderen unterschieden haben sollten. Die senatorische Politik wurde gewiß zugleich vom Gros der führenden Senatskreise getragen. Aus ihrer Reihe aber haben sich Scaurus und Rutilius bestenfalls durch ihre Prominenz²³⁾ und vielleicht (!) durch die Konsequenz ihrer Politik herausgehoben. Dadurch können sie – wie etwa später der jüngere Catulus (u. A. 30) – zu einem Mittelpunkt politischer Gruppierung geworden sein, aber nicht im Sinne einer Faktion, sondern eines Kerns besonders entschiedener Vertretung senatorischer Interessen. Sie werden sich darin mit anderen Principes zusammengefunden haben; etwa mit L. Crassus, der sich politisch in den neunziger Jahren von Scaurus durchaus nicht unterscheiden läßt, dem B. aber – im Rahmen seiner Betrachtungsweise konsequent – nur lockere Beziehungen zur 'Faktion' zubilligt (H. 328 f.). Er hat allerdings zwischen 95 und 91 seine Tochter mit Marius' Sohn vermählt (H. 329). Aber auch von Scaurus ist nicht bezeugt, daß er in schlechten Beziehungen zu Marius stand, und es ist – auch nach B. – unwahrscheinlich, daß sich Crassus' Politik infolge der Heirat veränderte²⁴⁾.

Andere Argumente oder andere 'Mitglieder', deren Verbindungen die Existenz der 'Faktion' bestätigen könnten, hat B. nicht gefunden. Was wir sehen, ist also nur eine Reihe von prominenten Herren, die senatorische Politik verfochten und z. T. untereinander, z. T. aber auch mit Marius und dessen Freunden verwandt waren.

Nichts anderes ergibt sich, wenn man B.'s Ausführungen über Marius' 'Faktion' nachprüft. Gegen Ende des 2. Jahrh. sind allerdings eine Reihe von vornehmen Herren zeitweilig mit Marius zusammengegangen. Er besaß damals zum Teil maßgeblichen Einfluß und bildete gleichsam einen Kern im politischen Feld, nach dem sich vieles ausrichtete. So bewarb sich Catulus, nachdem er zweimal durchgefallen war, mit seiner Hilfe um das Konsulat für 102. Er genoß freilich auch die Unterstützung vieler anderer Freunde (Plut. Mar. 14.14), so daß

²¹⁾ Das Datum der Hochzeit ist nicht näher zu bestimmen, da über die Geburtsdaten der beiden Töchter nichts genaues auszumachen ist (zuletzt F. Münzer RE XX 1405).

²²⁾ Vgl. auch die Fehde innerhalb des metellischen Stammbaums zwischen Luculli und Servilii Vatae (RE XIII 376 f.; II A 1812. 1815).

²³⁾ Hierüber mag die Überlieferung aber bei Rutilius täuschen, da sie aus nicht politischen Gründen besonderes Interesse an ihm nahm.

²⁴⁾ Es ist allerdings auch nicht erwiesen, daß sie mit der des Marius kollidierte. Denn die Fälle, die Badian dafür anführt, stimmen oder besagen das Gegenteil nur, wenn man sein Faktionsschema übernimmt. (M. Marcellus war 90 nach Badian H. 338 Marius' Gegner, und daß er einmal sein Legat gewesen war, bezeugt für die Zeit davor noch keine einseitige Bindung.) – Das gleiche wie für Crassus wird für Scaevola gelten. Daß er nach 87 in Rom blieb, besagt nichts, denn kein Konsular ist mit Sulla in den Osten gegangen (auch Badian FC 269,1). Mit dem Beginn des Bürgerkrieges änderte sich die Situation gänzlich (ähnlich, wie 49 C. Marcellus, cos. 50, einer der entschiedensten Gegner Caesars, in Italien bleibt. Vgl. für seinen Vetter Cic. Att. 9.1.4). Daß er von einem Prozeß verschont blieb, wird wesentlich dadurch bedingt sein, daß wenig Aussicht auf seine Verurteilung bestand und mit der des Rutilius (vgl. A. 16) der gewünschte Effekt schon erreicht war.

Marius' Beneficium keine einseitige Verbindung zwischen ihnen knüpfte (und es keinen 'Seitenwechsel' bedeutete, wenn sie später Streit bekamen). Etwas enger mag die Liaison mit dem Redner Antonius gewesen sein (331 ff.)²⁵⁾. Aber das konnte sich ändern, sobald die besonderen Voraussetzungen der Situation nicht mehr gegeben waren. Dafür, daß er als Zensor 97 in Marius' Sinne wirkte und als Marianer 95 den Norbanus verteidigte, fehlt es nicht nur an Belegen und Argumenten, sondern Cicero bezeugt für 95 sogar das Gegenteil (de or. 2, 197 ff.), und für diese Aussage spricht zugleich sein Zeugnis, daß Antonius mit Crassus eng in re p. verbunden war (ebd. 1,24). Ob ferner die Beziehungen des Feldherrn zu Valerius Flaccus und M. Aquillius (ebd.) auf die Dauer so einseitig blieben, daß man diese als Marianer ansprechen könnte, ist zweifelhaft. C. Fimbria (F C 201) wird von Cicero später bonus auctor in senatu genannt (Brut. 129). Marius' Neffe Gratidianus hat ihn angeklagt (ebd. 168), und Scaurus hat die Anklage unterstützt (Val. 8.5.2), ohne daß man deswegen mit einem 'Kesseltreiben' der beiden 'Faktionen' gegen den armen Kerl zu rechnen braucht.

Es ist ein Gewinn, daß B. gezeigt hat (H. 337), daß die 87 in Marius' Auftrag ermordeten Herren z. T. früher dessen Freunde gewesen waren. Aber deswegen darf man nun die Ermordung nicht zum Indiz früherer marianischer Faktionszugehörigkeit machen. Weder bei P. Crassus, noch bei P. Lentulus, noch auch bei M. Marcellus (über den der Faden zwischen Marius und Lentulus gelaufen sein soll) spricht das geringste dafür (H. 338, vgl. A. 24). Auch die an sich guten Beobachtungen über die Legaten der Konsuln von 90 (H. 337 ff.) überzeugen nicht in jedem Falle und geben keinen Grund für die Annahme eines Burgfriedens zwischen Faktionen. Was auch soll die Grundlage einer marianischen Faktionspolitik zwischen 100 und 90 gewesen sein, da nichts dafür spricht, daß es damals innenpolitische Differenzen über die Bundesgenossen in Rom gab?

Nun wird es so scheinen, als ob diese Summe kritischer Bemerkungen einer nahezu böswilligen Skepsis entspringen sei. Prosopographische Kombinationen haben immer, und zumal wenn sie so elegant geknüpft werden – B. ist Schüler von Syme –, etwas Faszinierendes. Außerdem geht heute die Communis Opinio, wenn ich recht sehe, dahin, B.'s Grundthese von vornherein für wahrscheinlich zu halten. Aber eben diese Tatsache ist wiederum sehr merkwürdig. Denn M. Gelzer hat verschiedentlich ausgesprochen, daß in der damaligen Politik über einzelne Situationen hinaus Faktionen gar nicht entstehen konnten. Er hat es freilich nicht näher begründet und anscheinend auch nicht unmißverständlich genug betont²⁶⁾. So beruft man sich heute allgemein auf seine Ergebnisse und folgt ihm doch nur halb, indem man die alte 'Parteithese'^{26a)} zwar für widerlegt ansieht, an ihre Stelle aber – gegen Gelzer – eine neue 'Faktionsthese' setzt. Wo unsere Quellen, sofern ihre Terminologie nicht tendenziös entstellt ist, von 'optimates' u. ä. sprechen, wird nun in einer Art von Reduktionsverfahren 'factio' verstanden²⁷⁾. Und wenn unsere Quellen die Politik zwischen den Optimaten und deren Gegnern nur für relativ wenige Höhepunkte der Auseinandersetzungen bezeugen (die in ihren Berichten allerdings den Vordergrund voll einnehmen), so wird nun auch bei vielen Gelegenheiten, bei denen diese Politik keine Rolle gespielt haben kann, ebenfalls das Wirken jener Faktionen gesehen.

Eine ausführliche Widerlegung der Faktionsthese würde eine lange Abhandlung erfordern. Hier muß vorerst eine Skizze der wichtigsten Tatsachen genügen.

Die Art der politischen Gruppierung ist abhängig von zwei – untereinander wiederum sich bedingenden – Faktoren: Dem Gegenstand der Politik und der Lagerung der Macht. Was zunächst das zweite angeht, so besteht ein wichtiger und nicht immer recht beherrschter Unterschied zwischen der frühen und der späten Respublica. Anfangs besaßen die führenden Familien kompakte Klientelen – beispielhaft die magna clientium manus der Claudier (Liv. 2.16.4.) –, die zusammen sicher einen großen, wenn nicht den stark überwiegenden Teil des Volkes ausmachten (vgl. Cic. rep. 2,16, Dion. 2.9.2. B. 168.2). Es waren Gefolgschaften weniger der Einzelnen als der Familien, sie waren weitgehend verfügbar und ließen sich also durch Abmachungen mit anderen Geschlechtern zu mächtigen Blöcken vereinen. Da war eine Familienpolitik, auch der Zusammenschluß zu länger dauernden Faktionen auf der Grundlage familiärer Beziehungen, möglich. F. Münzers Forschungen haben solche Verbindungen gerade für die frühe Zeit wahrscheinlich gemacht. Es muß freilich einschränkend gesagt wer-

²⁵⁾ Zu 99 vgl. aber auch Cic. de or. 3.10, ferner 2.48.

²⁶⁾ z. B. Pompeius 69 f., 128 ff. – Historia 1, 1950, 634 ff.

^{26a)} Strasburger RE XVIII 773 ff.

²⁷⁾ Besonders merkwürdig ist, daß Badian – wie z. B. auch Miss Taylor – diesen kleinen Kreis als boni bezeichnet, obgleich dieses Wort, sobald wir Näheres wissen, Terminus für die weiteren Schichten der Besseren ist.

den, daß die außergewöhnlich starke Bindung an die *Respublica*, die endlich sogar dazu führte, daß Leistung für den Staat zum Kriterium des Adels wurde, der Politik von Familien und Faktionen in Rom schon sehr früh verhältnismäßig enge Grenzen zog.

Mit der Ausdehnung des römischen Herrschaftsbereiches aber änderte sich dieser Zustand allmählich. Es spielt hier keine Rolle, wann, wie schnell und wodurch; jedenfalls hat sich am Ende eines wohl jahrhundertelangen Prozesses ein ganz neues System herausgebildet: kompakte Hausmacht einzelner Geschlechter war von der Regel zur Ausnahme geworden. An ihre Stelle waren zahlreiche, sich vielfach überkreuzende und miteinander konkurrierende Beziehungen getreten. Breite wohlhabende Schichten hatten sich gebildet, die zwar die Führung der Nobilität im ganzen weiterhin anerkannten, sich jedoch zwischen den Einflüssen der einzelnen Adligen und Familien relativ selbständig bewegten. Die Bürger und Auswärtigen waren meist in vielfältiger Weise auf Senatoren und Beamte angewiesen und knüpften daher zahlreiche Beziehungen nach allen Seiten, so daß sie dann mehrfach und folglich im einzelnen schwächer gebunden waren²⁸⁾. Andererseits besaßen sie oft in ihren Municipien und Tribus Einfluß, und die Politiker waren somit in gewissem Grade auch von ihnen abhängig. So beobachten wir denn auch bei den Wahlen nicht, daß die Kandidaten im wesentlichen den Einfluß eigener und einiger verwandter Familien einfach aufboten, sondern sehen sie mit immenser Mühewaltung eine Unzahl von Einzelnen und kleinen Gruppen (etwa Municipien) unmittelbar ansprechen. Angehörige der Nobilität waren durch Namen und ererbte Beziehungen im Vorteil, insoweit aber unterscheiden sich ihre Kampagnen nicht von denen anderer, als auch für sie sich kaum etwas von selbst machte²⁹⁾. Bemerkenswert ist dabei, daß Freunde und Verwandte der Kandidaten diesen offenbar nur selten einen größeren Teil ihrer Beziehungen vermitteln konnten. Denn den Wählern gingen vielfach direkte Bindungen den bloß vermittelten vor (zumal viele nur um jener willen zur Wahl nach Rom kamen). Selbst Pompeius und die ihn befehrenden führenden Kreise des Senats waren – bei all ihrer Macht – fast nie in der Lage, einen eigenen Kandidaten zu haben oder einen der Kandidaten entscheidend zu fördern. Häufiger unterstützten sie andere, oft sogar gemeinsam die gleichen Bewerber (vgl. auch o. zu Catulus' Wahl 103). Die Macht war also außerordentlich breit gestreut, und sie mußte sich von Situation zu Situation völlig neu zusammensetzen, je nachdem, wer nun gerade seine Beziehungen gegen wen anspannte.

Die adelsstaatliche Institution der Verpflichtungsverhältnisse konnte mithin zwar – erstaunlicherweise, wie es zunächst scheint – als Grundlage der Macht bestehen bleiben, während Rom den begrenzten Dimensionen adliger Stadtstaaten immer weiter entwuchs, sie konnte Italien und zuletzt den ganzen *Orbis Terrarum* dicht und intensiv durchdringen, aber ihre Struktur mußte sich dabei grundlegend verändern, und damit verwandelten sich die Bedingungen der Macht und der Politik.

Eigenartig war dabei, daß die Politik der römischen *Respublica* nach den Ständekämpfen niemals außenpolitische, wirtschaftliche, soziale oder auf Grundrechte und Freiheiten bezügliche Gegensätze von Dauer gekannt hat, sondern solche bestenfalls in vorübergehenden Konstellationen wie zufällig einbezog. Angesichts der Tatsache, daß gerade in der späteren Zeit vieles im Argen lag, erscheint dies merkwürdig. Es muß auf verschiedene Weise durch die ungeheuren Mittel und Betätigungsmöglichkeiten des Imperiums bedingt gewesen sein, die es mit sich brachten, daß in der Regel jedes mächtige Interesse auf seine Kosten kommen konnte, ohne mit anderen zu kollidieren. Wesentlich dadurch wurde es unmöglich, daß anstelle der alten kompakten Hausmächte eine neue, auf sachliche Interessen gegründete breitere und dauerhaftere Gruppierung entstand.

Die großen Auseinandersetzungen, etwa die – uns am besten bekannte – zwischen Pompeius und den Optimaten waren also rein politisch, d. h. sie interessierten die weiteren Kreise außerhalb des Senats nur mittelbar und zufällig (so viel sie sie auch in Wirklichkeit angingen). Sie konnten sich nicht auf Dauer mit anderen Interessen verbinden. So spielten sie in der Politik des Alltags praktisch keine Rolle. Die ihnen entsprechende größere Parteilung

²⁸⁾ Vgl. z. B. die Patrone von Massalia: Pompeius, Caesar, Domitius Ahenobarbus (Caes. b. c. 1.35.4; Badian S. 265), ferner Valerius Flaccus, Pompeius' Legaten und späteren Gegner (Cic. Flacc. 63); auch solche Senatsbeschlüsse wie den Badian S. 183 erwähnten (ähnlich b. Afr. 42).

²⁹⁾ Vgl. gerade für diese Zeit die vielen Niederlagen von Nobiles gegen *Homines Novi*: Cic. Planc. 12 (freilich auch Badian H. 322), Brut. 166, Sest. 105, Brut. 224, Auct. Com. Pet. 11, sowie die Tatsache, daß der große Freund der Meteller (wenn es nach Badian geht) Rutilius 115 durchfiel und es erst 105 zum zweiten Mal wagte zu kandidieren. Sehr interessant auch Plut. Mar. 28.3.

kam zustande, wenn wichtigere machtpolitische Projekte vorgebracht wurden, und die Mehrheit der Optimaten sich in 'senatorischer Politik' zusammenfand, aber sie überdauerte ihren Anlaß nicht und beeinflusste die übrigen Gruppierungen nur vorübergehend oder fast gar nicht. Beispielhaft ist, daß es selbst bei politisch höchst kritischen Wahlen, wenn Pompeius und seine Gegner einmal einen eigenen Kandidaten hatten, vorkommen konnte, daß ein großer Teil der Wähler beiden gleichzeitig seine Stimme gab. Besonders aufschlußreich ist weiter, daß wir in der nachsullanischen Republik bei allen großen Familien der Nobilität, die uns näher bekannt werden, finden, daß ihre Angehörigen teils für teils gegen Pompeius standen oder nach beiden Seiten Beziehungen unterhielten³⁰⁾ (so daß eine einzelne Bindung, die uns zufällig bezeugt wird, in der Regel nicht einfach als einseitige interpretiert werden darf!). Wenn sich aber die Familienpolitik (soweit es sie überhaupt gab) auch hochmöglicher Geschlechter, wie etwa der Meteller, mit der Politik zwischen Pompeius und den Optimaten nicht zur Deckung bringen ließ, so ist unverkennbar, wie vielfältig und divergierend alle Interessen damals gewesen sein müssen. Wodurch sollte eine dauerhaftere Gliederung entstehen, wenn selbst harte politische Gegensätze sie nicht erzwingen konnten? Wie sollten sich die Senatoren zu Faktionen aufteilen, wenn die 'Gefolgschaften', von denen sie zum großen Teil abhängig waren, sich dieser Teilung entzogen?

Bei dem Fehlen größerer, weitere Kreise verbindender Interessen konnte sich die Politik in der Regel nur auf Einzelheiten erstrecken. Diese stellten sich bei der Vielzahl der Bindungen, die oft auch noch miteinander konkurrierten oder sich überschnitten, für jeden jeweils anders dar, so daß jede Sache zu völlig neuen Kombinationen führte. Fortlaufend wurden Freunde zu Gegnern und Gegner zu Freunden. Diese 'Faktionenbetriebsamkeit' hängt wechselseitig eng mit der Organisation der römischen Verwaltung zusammen. Denn diese ist bekanntlich gleichsam aufgeteilt zwischen Beamten, Senat und Adel (potentiell auch der Volksversammlung), und zwar zu Ungunsten der eigentlichen Behörden (so daß deren jährlicher Wechsel nicht als allzu sinnwidrig erscheinen konnte). Die einzelnen Adligen kennen und erfahren durch private Bindungen vieles, was der Regierung dient, und nehmen den Behörden zahlreiche Aufgaben ab. Vermittels der vielfachen Nah- und Treuverhältnisse sind ferner im Senat praktisch alle wichtigen Interessen vertreten und wirken in ihn hinein. Indem aber die Einflußmöglichkeiten so breit verteilt sind, ist es praktisch unmöglich, über einzelne Situationen hinaus irgendwo eine Zusammenfassung von Macht zu erzielen. Zugleich konnte der Ehrgeiz und die, relativ gesehen, gering gewordene Macht der Geschlechter nicht mehr ausreichen, um ihre Angehörigen in der sich ständig komplizierenden Politik fester zusammenzuspannen. Die adligen Nah- und Treuverhältnisse waren in diesem Stadium also längst zu einem wirksamen Hindernis für eine regelrechte adlige Familienpolitik geworden, die folglich nur noch in Einzelfragen zustandekam.

Die Besonderheit der damaligen Gruppierungen in Rom wird vielleicht durch einen Vergleich mit anderen Aristokratien – an deren Bild man gern eine Anschauung adelsstaatlicher, vermeintlich also auch in Rom geltender Verhältnisse zu gewinnen sucht – deutlicher: Im Florenz der Mitte des 13. Jahrh. etwa konnte sich aus einem privaten, typisch adelsstaatlichen (Ar. Pol. 1303 b 17 ff.) Konflikt eine klare Scheidung unter den meisten hohen Geschlechtern nach Guelfisch und Ghibellinisch ergeben, da im Unterschied zu Rom die einzelnen Familien über relativ geschlossene 'eigene' Hausmachten verfügten und ihre Differenzen sich an den großen äußeren Gegensätzen zwischen Kaiser und Papst verfestigen konnten³¹⁾. Ähnlich war es in England unmittelbar vor der Glorious Revolution, als adlige Faktionsbildungen sich mit tief greifenden, zumal religiösen Problemen zu festen größeren Gruppierungen aufzulösen³²⁾. Nach 1688 aber schwinden diese Gegensätze bald völlig, und persönliche und lokale Interessen, Ämter und Vorteile verschiedenster Art werden zu den einzigen Gegenständen der regelmäßigen Politik: im Thema also praktisch kein Unterschied zur römischen Alltagsgeschäftigkeit³³⁾. Gleichwohl gab es relativ dauerhafte Faktionen im Parlament, teils Fa-

³⁰⁾ Eine gewisse Ausnahme bildet dabei der Kreis um Catulus und Cato, der seit den sechziger Jahren im Zentrum der Senatspolitik steht. Verwandtschaft spielt dabei aber nur eine sekundäre, teils vorbereitende, teils befestigende Rolle. Eine Abschließung als Faktion innerhalb der führenden Senatskreise ist nicht zu beobachten.

³¹⁾ Macchiavelli, *Storie fiorent.* Kap. 2 (Übers. A. v. Reumont [Wien 1934] 68 ff.).

³²⁾ Vgl. K. Kluxen, *Das Problem der polit. Opposition* (1956) 41 ff. Für die folgende Zeit (teilw. modifizierend) R. Walcott, *English Party Politics*, in: *Essays in mod. Engl. Hist. in Hon. of W. C. Abbott* (1941) 81 ff.

³³⁾ L. Namier, *The Structure of Politics at the Accession of George III.* 1 (1929) 21 ff. – R. Pares, *King George III and the Politicians* (1953 pass.) – Walcott a. a. O.

miliengruppen, teils Anhängerschaften mächtiger Politiker. Sie konnten deswegen zusammenhalten, weil einerseits die Familienmacht (Parlamentssitze u. ä.) als solche noch weitgehend verfügbar war und folglich addiert werden konnte, und weil sich andererseits der größere Teil der Macht bei der Krone konzentrierte und man somit gemeinsam am ehesten Zugang zu ihr gewann³⁴). Offenbar ist *ceteris paribus* bei starker Konzentration der meisten Macht an einer Stelle Faktionsbildung ebenso geboten, wie sie sich bei breiter Streuung verbietet. Der Vergleich mit den Veränderungen des englischen Systems zur Zweiparteiengruppierung könnte weiter dazu beitragen, die Eigenart der römischen Politik – in der sich Adelsstaat und Bürgergesellschaft so merkwürdig mischten – schärfer zu markieren, aber er würde zu viel Platz beanspruchen.

Um zusammenzufassen: Die Art der politischen Gruppierung in der späten Republik ist dadurch bestimmt, daß die römische Aristokratie bei einer erstaunlich geringen Ausbildung eigentlicher Verwaltungsinstitutionen mit Hilfe adelsstaatlicher Vertretungsformen ein Weltreich regiert. Die Materie ist ungeheuer umfangreich und kompliziert geworden, neben der Aristokratie ist eine mächtige Bürgerschicht entstanden, aber dank des Überflusses an Mitteln und Möglichkeiten ist kein Ansatzpunkt für eine neuartige Interessengliederung da, die ihrerseits eine machtvolle Exekutive hätte schaffen können. So kommt es zu der breiten Fächerung aller Interessen, die Macht bedarf in jedem Moment neuer Aktualisierung, die dann je nach der Lage völlig anders ausfällt.

An dieser Stelle nun, angesichts der Funktion und Entwicklungsgeschichte der Nah- und Treuverhältnisse scheint sich auch eine Antwort auf die erste der eingangs angedeuteten Fragen nahezulegen: Rom sah sich in einem ziemlich frühen Stadium seiner Geschichte vor die Notwendigkeit gestellt, große und schnell sich ausweitende Landstriche zu beherrschen. Da hat es vor der 'Schwierigkeit, einen so großen Raum mit den Mitteln einer unentwickelten Zivilisation . . . beim Fehlen rationaler anstattlicher Einrichtungen, wie stehendes Heer, Beamtentum . . . politisch zu organisieren' (O. Hintze, Staat u. Verfassung [1941] 90), auch in der auswärtigen Politik sich immer mehr mit privaten Klientelverhältnissen beholfen. Die erstaunliche Ausbildung dieser Institution erfolgte also aus denselben Voraussetzungen, die im Mittelalter die Entwicklung des Lehnswesens bedingten. Der geschichtliche Rang und Sinn dieser aristokratischen Spielart des Ersatzes staatlicher Einrichtungen durch private Mittel wird vielleicht erst dann ganz deutlich, wenn man sich klarmacht, daß sie in ihrer Funktion (ausschließlich darin!) dem mittelalterlichen Feudalismus gleicht. Nachdem sie dann die Verwaltung des römischen Herrschaftsbereiches einmal geprägt hatte, war es lange Zeit unnötig und endlich – da der Prozeß ungestört zu Gunsten der Aristokratie verlaufen konnte – auch unmöglich, diese in der Weltgeschichte wohl einzige Form der Beherrschung eines Weltreichs durch eine Aristokratie zu sprengen und durch eine sachliche Administration zu ersetzen³⁵). Indem die in vielen Zügen patriarchalischen Bindungen des Adels so zu einer unentbehrlichen Grundlage der 'civitas provincialis aucta' geworden waren, blieben sie auch unter den Bürgern weiterhin üblich und wirksam, befestigten Macht und Einfluß der Aristokratie und erhielten diese mitsamt manchen ursprünglichen Sitten und Anschauungen auch in entwickelteren Verhältnissen lange lebendig. So sehr römische 'Volkseigenschaften' und vielleicht auch Bedingungen seines frühen Schicksals (vgl. etwa Liv. 1.8. 5 f.) die spezifisch römische Ausbildung des Bindungswesens nahegelegt haben mögen, so scheint doch dessen maßgebliche Voraussetzung in dem angedeuteten historischen Prozeß zu liegen.

Diese Betrachtungen haben über ihren eigentlichen Anlaß, die Widerlegung der Faktions- these, längst hinausgeführt, aber sie sind einerseits zum Teil die Frucht von Anregungen, die von B.'s wertvollem Buch ausgehen, und gehören andererseits eng zum Thema der *Foreign Clientelae*, deren Zusammenhang und Konsequenz innerhalb der römischen Geschichte sie deutlicher machen können.

³⁴) Vgl. auch Namier, *England in the Age of the American Revolution 1730, Monarchy and the Party System 1952* (Hier 29 f. ein weiterer Unterschied zu Rom: Das Unterhaus war damals 'closed arena').

³⁵) Badian glaubt, daß die populäre Politik im letzten Jahrzehnt des 2. Jahrh. das Prinzip verfochten habe: 'that the Roman noble, when representing the Roman people in dealings with other states, must act only in the interests of the Roman people without regard to private obligations and profit'. Es sei ein 'programme of honest and efficient government' gewesen (S. 194). Es fragt sich aber, ob die Kritik am Senat damals so prinzipiell gemeint war, ja ob man ein solches Prinzip im Gegensatz zu den herrschenden Gepflogenheiten damals überhaupt finden konnte.

Nun noch einige wichtigere Einzelheiten aus der Fülle der Ergebnisse der Kap. VIII bis X: Sehr hervorzuheben ist die im ganzen gute Würdigung der Gracchen, vor allem die des Gaius, in der verschiedene Züge dieses 'member (however unusual) of the nobility' glücklich wieder ans Licht geholt werden. Ferner ist besonders wichtig der Abschnitt über Saturninus mit der durchaus wahrscheinlichen Annahme, daß die Siedlungsgesetze von 100 zugleich zur Versorgung der Heere des Aquillius (Sizilien) und Didius (Makedonien) dienen sollten. Das schon in Italica und auf den Balearen verfolgte Prinzip, Veteranen in den Gegenden anzusiedeln, in denen sie gekämpft hatten, sei hier in größerem Umfang angewandt worden (240 f. Vgl. für die gleichzeitige Versorgung der Heere verschiedener Feldherrn auch die Lex Plotia von 70: Dio 38,5, 1-2, Gabba Par. d. Pass. 5, 1950, 66 ff.).

Schließlich ist das letzte Kap. (XI) zu erwähnen, in dem die Einbeziehung der außeritalischen Klientelen in die Innenpolitik und ihre Rolle beim Aufstieg des Pompeius gewürdigt werden. Die Ausführungen stützen sich teilweise auf eine Zusammenstellung der 'singillatim civitate donati' in den westlichen Provinzen und einen darauf aufbauenden Versuch, die Tätigkeit und den Einfluß großer römischer Familien in diesen Regionen und ihre über Generationen reichenden Beziehungen zu den dort führenden Geschlechtern zu rekonstruieren. Dadurch wird im einzelnen mancher Aufschluß gewonnen, im ganzen wird nur eine breiter angelegte Analyse wirkliche Einsicht in diese Fragen vermitteln (und auch vor voreiligen Schlüssen in bezug auf die Geschwindigkeit bewahren, mit der der vermeintliche Naturprozeß der Republik auf sein Ende zurollte). Das Gleiche gilt auch für Pompeius' frühe Laufbahn, bei der die militärischen Machtpositionen verabsolutiert und überschätzt werden. So wird auch die Frage, wann und wodurch die Verpflichtungsverhältnisse die Grenzen ihrer positiven Möglichkeiten zum Nutzen der Respublica erreichten, nicht gestellt.

Zum Technischen ist zu bemerken, daß das Buch ein sorgfältig gearbeitetes, gut detailliertes Register enthält, das wirklich an alle Fragen unmittelbar heranführt. Wenige Druckfehler habe ich gefunden: S. 6.5: XLII 8 (nicht 7); 46.3: II 12 (nicht 2); 60.3: Liv. XXIX (nicht XXI); 138.4: Scaur. 45 (nicht 54); 159.2: Syll. II (nicht I); 170.2: Vell. II 2.2 (nicht 3.2); 203.1: Plut. 28.6 (nicht 29.1); 220.1: for 90 and 89 (nicht 91 & 90); 281.1: hist. III (nicht II); 324: Gelzer, Vom römischen Staat (nicht R. Studien).

Nach der Kritik aber sei abschließend wiederholt, daß es sich hier um ein außerordentlich kluges, ergebnisreiches Buch handelt, das man immer wieder mit großem Vorteil wird studieren können, und für das B. viel Dank verdient.

Frankfurt/Main

Chr. Meier